Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/7/11 7Ob151/05i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.07.2005

Norm

VersVG §75
VersVG §76
VersVG §179 Abs2. ABGB §1042

Rechtssatz

Ob der Versicherer, der bei einer Versicherung für fremde Rechnung die Leistungsauszahlung ohne Zustimmung des bezugsberechtigten Versicherungsnehmers direkt an den Versicherten anstatt an den Versicherungsnehmer vornimmt, bei seiner späteren gerichtlichen Inanspruchnahme durch den Versicherungsnehmer diesem mit Erfolg eine auf §1042 ABGB gestützte Gegenforderung entgegenhalten kann, hängt von den Umständen des Einzelfalles, insbesondere von den konkreten Vereinbarungen zwischen den Beteiligten ab.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 151/05i
  Entscheidungstext OGH 11.07.2005 7 Ob 151/05i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120124

Dokumentnummer

JJR_20050711_OGH0002_0070OB00151_05I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at